

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen im Jahre 2020 werden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, pro Hektar wie folgt festgesetzt:

Für die Außenbereichsflächen innerhalb des Verbandsgebietes des

Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	23,96 €
Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	26,71 €
Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	22,46 €
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	7,66 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich des „Rußgraben“	36,47 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich der „Steinberger Ley“	5,39 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, mit Wirkung für 2020 beschlossenen Festsetzungen des ha-Betrages für die oben genannten Verbände, werden gemäß § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

Kevelaer, den 20. Dezember 2019

gez.

Dr. Dominik Pichler

Bürgermeister